

100880

IX

neg. bes. 193 63  
11/1387/3  
3. 12. 64 P.

198  
216

REGIERUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ministerium des Innern

**Geheime Verschlusssache**

Staatsssekretariat für Staatssicherheit

- Der Staatssekretär -

20 Exemplare je 4 Blatt

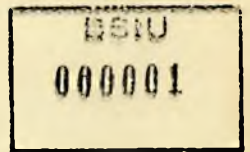
1 Exemplar 4 Blatt

1.3.63/12

**GVS** 3666/53

Berlin, den 1. 12. 1953

18. 10. 11. 72 R  
5. 5. 72 R  
12. 7. 72 R



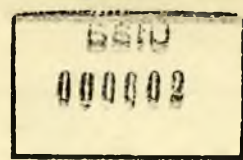
Dienstanweisung Nr. 38/53

Betr.: Zusammenarbeit der Organe des Staatsssekretariats für Staatssicherheit mit den Organen der Staatsanwaltschaft.

Um die Zusammenarbeit der Organe des Staatsssekretariats für Staatssicherheit mit den Organen der Staatsanwaltschaft zu verbessern und die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung durch die Organe des Staatsssekretariats für Staatssicherheit zu gewährleisten, wird angeordnet:

1.) Verhaftungen und vorläufige Festnahmen:

- a) Richterliche Haftbefehle sind entsprechend § 153 der StPO bei den für die Organe des Staatsssekretariats für Staatssicherheit zuständigen bestätigten Staatsanwälten zu beantragen.
- b) Jede Festnahme ist dem zuständigen aufsichtsführenden Staatsanwalt unverzüglich zu melden, der in eigener Verantwortlichkeit die Vorführung vor dem Richter veranlaßt.  
Die Vorführung erfolgt ausschließlich in den Räumen der Haftanstalt.



- c) Punkt 1, Abs. a) b) und c) der Dienstanweisung Nr. 1/52 zum Befehl Nr. 74/52 des Ministeriums für Staatssicherheit vom 15.5.1952 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Durchführung öffentlicher Verhandlungen vor den Strafgerichten.

Strafverfahren, bei denen die Untersuchungen durch die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit geführt wurden, werden öffentlich verhandelt.

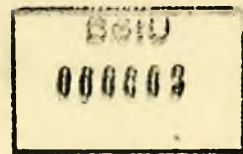
In den Fällen, wo dies nicht geboten erscheint ( § 6, Abs. 2, GVS), insbesondere dann, wenn die öffentliche Verhandlung die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Ordnung gefährdet, oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erforderlich macht, ist vom Staatsanwalt bei Gericht zu beantragen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

Strafverfahren, die Spionage als Delikt zum Inhalt haben, sind in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln.

Bestehen von Seiten der Untersuchungsorgane des Staatssekretariats für Staatssicherheit Bedenken gegen eine öffentliche Durchführung der Hauptverhandlung so ist dies bereits bei der Übergabe der betreffenden Akten schriftlich zu vermerken. Im Schlußbericht sind die Gründe für die Bedenken aufzuführen die gegen eine öffentliche Durchführung sprechen.

In jeden Fällen in denen den Bedenken der Untersuchungsorgane über die Durchführung einer öffentlichen Hauptverhandlung anderweitige Meinungen des Staatsanwaltes gegenüberstehen, sind die Staatsanwälte der Abteilungen I vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik angewiesen, vor der Hauptverhandlung Rücksprache über die Art der Durchführung der Verhandlung zu nehmen.

Die Verantwortlichkeit für die öffentliche oder nicht-öffentliche Durchführung der Verfahren liegt beim Staatsanwalt, der beim Gericht seinen Antrag stellt und beim Gericht, das über den Antrag entscheidet.



196 - 58  
214

3.) Benachrichtigung von Angehörigen Inhaftierter.

Angehörige Inhaftierter sind, soweit es der Verhaftete nicht ausdrücklich anders wünscht, von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

Die Benachrichtigung erfolgt nach vorherigem Einverständnis der Untersuchungsorgane des Staatssekretariats für Staatssicherheit durch den Staatsanwalt. (§ 143 StPO)

4.) Sprech- und Schreiberlaubnis für inhaftierte Personen:

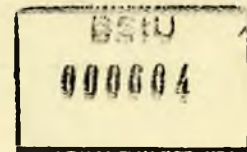
Sprech- und Schreiberlaubnis ist für die gesamte Dauer des Untersuchungsverfahrens dem Inhaftierten nicht zu gestatten.

Erteilt der Staatsanwalt nach Eingang des Schlussberichtes oder das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens Sprech- oder Schreiberlaubnis, so haben die Untersuchungsorgane des Staatssekretariats für Staatssicherheit, sofern die betreffenden Beschuldigten sich in Gewahrsam des Staatssekretariats für Staatssicherheit befinden, diese Anordnung zu beachten.

Die Staatsanwälte der Abteilung I sind vom Generalstaatsanwalt darüber belehrt worden, dass solche Erlaubnis nur in den seltensten Fällen erteilt werden soll, insbesondere nur dann, wenn feststeht, dass der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet ist.

5.) Entlassungen inhaftierter Personen aus der Untersuchungshaft durch die Untersuchungsorgane.

Entlassungen verhafteter Personen aus der Untersuchungshaft durch die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit erfolgen auf Anordnung des Staatsanwalts, der die Aufhebung des Haftbefehls beim Gericht beantragt.  
( § 150 StPO)



Bei Entscheidungen des Staatsanwaltes auf Haftentlassung oder Entlassung nach Einstellung des Verfahrens ist der Beschuldigte aus der Haft zu entlassen.

Ergeben sich bei den Untersuchungsorganen des Staatssekretariats für Staatssicherheit Bedenken gegen die Entscheidungen des Staatsanwaltes auf Haftentlassung oder Einstellung des Verfahrens, so sind die Gründe für diese Bedenken unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt oder im erforderlichen Falle seinem vorgesetzten Staatsanwalt vorzutragen, um eine Abänderung dieser Entscheidungen zu erreichen.

Die Staatsanwälte der Abteilungen I sind vom Generalstaatsanwalt der DDR angewiesen, in jedem Falle vor der Herbeiführung von Entscheidungen auf Haftentlassung oder Einstellung des Verfahrens, mit dem zuständigen Untersuchungsorgan des Staatssekretariats für Staatssicherheit Rücksprache zu nehmen.

Erfolgt in der gerichtlichen Hauptverhandlung der Freispruch eines Angeklagten, so ist dieser aus der Haft zu entlassen.

Ergeben sich gegen die Entscheidungen des Gerichts Bedenken, so sind die Gründe für diese Bedenken unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt vorzutragen, um darauf hinzuwirken, daß innerhalb der im Gesetz ( § 148, Absatz 2 der StPO ) vorgeschriebenen 24-Stundenfrist ein neuer Haftbefehl erwirkt werden kann, damit die weitere Inhaftierung gesetzlich begründet ist.

(Wollweber)

Staatssekretär